

Aktenzeichen: 5 AZN 194/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 23. Mai 1984

- 5 AZN 194/84 -

I. Arbeitsgericht

Kiel

Urteil vom 1. September 1983

- 2c Ca 1487/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Schleswig-Holstein

Urteil vom 1. Februar 1984

- 5 Sa 670/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde wegen Grundsatz

Gesetz: ArbGG §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 23. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Koffka beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 1. Februar 1984 - 5 Sa 670/83 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
3. Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozeßkostenhilfe zu gewähren, wird zurückgewiesen.



G r ü n d e :

I. Der Kläger hat behauptet, er habe vom 21. September bis 17. Dezember 1981 in dem Baugeschäft der Beklagten als Maurer gearbeitet, jedoch keinerlei Vergütung erhalten. Mit seiner am 17. August 1983 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger einen Zahlungsanspruch in Höhe von 11.480,-- DM erhoben. Dabei handele es sich um die nicht gezahlte Vergütung oder um einen Schadenersatz, weil die Beklagten lediglich ein Schwarzarbeitsverhältnis hätten begründen wollen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, etwaige Ansprüche des Klägers seien erloschen, weil der Kläger die Ausschußfrist des § 16 BRTV-Bau nicht eingehalten habe. Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde will der Kläger die Zulassung der Revision erreichen.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht begründet. Richtig ist zwar, daß es sich bei der Frage, ob die tarifliche Ausschußklausel auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung erfaßt, um eine Frage der Auslegung eines über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus geltenden Tarifvertrages handelt. Die von dem Beschwerdeführer aufgeworfene Frage hat jedoch keine grundsätzliche Bedeutung, weil der Tarifbegriff in langjähriger ständiger Rechtsprechung bereits geklärt ist und neue Gesichtspunkte zu seiner Auslegung nicht vorgebracht wurden (BAG Beschluß vom 28. Januar 1981 - 4 AZN 468/80 - AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zählen zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis wegen eines einheitlichen Lebensvorganges nicht nur vertragliche Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche, sondern auch solche aus unerlaubter Handlung (BAG Urteil vom 6. Mai 1969 - 1 AZR 303/68 - AP Nr. 42 zu § 4 TVG Ausschußfristen, zu 3 der Gründe; vom 12. Juli 1972 - 1 AZR 445/71 - AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschußfristen, zu II 1 a der Gründe; vom 10. Januar 1974 - 5 AZR 573/72 - AP Nr. 54 zu § 4 TVG Ausschußfristen, zu 2 der Gründe; Urteil vom 26. Mai 1981 - 3 AZR 269/78 - AP Nr. 71 zu § 4 TVG Ausschußfristen). Der Erste und Dritte Senat rechnen



Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlungen selbst dann zu den von einer tariflichen Ausschlußklausel erfaßten Ansprüchen, wenn der Tarifvertrag nur Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag ausdrücklich nennt (BAG Urteil vom 30. September 1970 - 1 AZR 535/69 - AP Nr. 2 zu § 70 BAT, zu 3 b der Gründe; vom 22. Februar 1972 - 1 AZR 244/71 - BAG 24, 125, 128 = AP Nr. 3 zu § 70 BAT, zu 2 der Gründe; vom 10. August 1967 - 3 AZR 221/66 - BAG 20, 30, 33 = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II 4 der Gründe; zuletzt vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - AP Nr. 9 zu § 70 BAT, zu II 1 der Gründe).

Soweit der Kläger geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht die Berufung auf die Verfallfrist nicht als rechtsmißbräuchlich angesehen, handelt es sich nicht um eine Frage der Auslegung des Tarifvertrages; hierauf kann deshalb die Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Entsprechendes gilt insoweit, wie der Kläger geltend macht, das Landesarbeitsgericht sei zu Unrecht von einer zulässigen Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages ausgegangen.

Da die Nichtzulassungsbeschwerde erfolglos bleibt, hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren, war nach § 114 ZPO zurückzuweisen, weil, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Schumacher

Dr. Koffka





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)